

Abschrift

Landgericht Dessau

Geschäfts-Nr.:

5 T 137/08

14 XVI 16/99 - Amtsgericht Wittenberg

Beschluss

In der Adoptionssache

betreffend:

Christofer , geb. am 25. 08. 1999,

gesetzlich vertreten durch Kazim Görgülü,

Beteiligte:

1.) R. B

2.) H B

- zu 1.) und 2.): Antragsteller, Pflegeeltern und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigter zu 1.) und 2.):
Rechtsanwalt

3.) Kazim Görgülü,

- Kindesvater und Beschwerdegegner -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Azime Zeycan, Herner Straße 79, 44791 Bochum

4.) Gabriele Strohmeyer,
Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle,

- bisheriger Amtsvormund -

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Uwe Foppe, Händelgalerie, Große Ulrichstraße 7/9, 06108 Halle,

5) Landkreis Wittenberg – Jugendamt –, Allgemeiner Sozialer Dienst,
Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg,

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Dessau-Roßlau durch die Richterin am Landgericht Gutewort als Einzelrichterin am 06. Juni 2008

b e s c h l o s s e n :

Die sofortige Beschwerde der Beschwerdeführer vom 25. April 2008 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Wittenberg vom 10. April 2008 (14 XVI 16/99) wird als unzulässig verworfen.

Die Beschwerdeführer haben die Kosten ihres Rechtsmittels zu tragen.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

Das Amtsgericht Wittenberg hat durch Beschluss vom 10. April 2008 den Antrag der Antragsteller vom 18.01.2001 auf Adoption des Kindes Christofer ; geb. am 25.08.1999, abgelehnt und die Gerichtskosten sowie die außergerichtlichen Kosten des Kindesvaters den Antragstellern auferlegt. Es hat weiterhin entschieden, dass im Übrigen die Beteiligten ihre außergerichtlichen Kosten selbst tragen. Dieser Beschluss ist dem Verfahrensbevollmächtigten der Antragsteller am 22. April 2008 formlos zugegangen.

Die Antragsteller wenden sich gegen die im vorgenannten Beschluss getroffene Kostenentscheidung mit ihrer durch anwaltlichen Schriftsatz vom 25. April 2008 eingelegten Beschwerde. Sie meinen, dass es insbesondere im Hinblick auf § 13 a Abs. 1 S. 1 FGG nicht die geringste Veranlassung gebe, den Antragstellern die Kosten des Verfahrens insoweit aufzuerlegen. Sie verweisen insoweit auf die Kommentierung dazu bei Keidel/Kunze/Winkler, FGG 14. Aufl.

Selbst das Unterliegen eines Elternteils in einem Antragsverfahren sei für sich alleine noch kein ausreichender Grund, um eine Kostenerstattung zu verfügen. Es müssten noch besondere Gründe hinzutreten, die es billig erscheinen ließen, den unterliegenden Beteiligten die Kosten des anderen Beteiligten ganz oder teilweise aufzuerlegen. Derartige Umstände seien nicht dargetan und auch nicht ersichtlich. Das Jugendamt habe das Kind bei den Antragstellern in Adoptivpflege gegeben. Es habe auch verlangt, dass die Antragsteller ihrerseits einen Antrag auf Adoption stellten und schließlich habe das Jugendamt die Adoption dadurch vereitelt, dass es den Antrag auf Ersetzung der Zustimmung des Kindesvaters zur Adoption zurückgenommen habe. Die Antragsteller nehmen in ihrer Begründung auch Bezug auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Naumburg vom 26. Mai 2008 (8 WF 77/08).

Das Amtsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache der Beschwerdekammer des Landgerichts zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die Beschwerde der Antragsteller gegen die Kostenentscheidung im Beschluss des Amtsgerichts Wittenberg vom 10. April 2008 ist gemäß § 20 a Abs. 1 S. 1 FGG unzulässig.

Die Antragsteller haben gegen die Entscheidung des Amtsgerichts Wittenberg vom 10. April 2008 in der Hauptsache kein Rechtsmittel eingelegt. Sie wenden sich allein gegen die Kostenentscheidung. Die Anfechtung der Kostenentscheidung ist jedoch grundsätzlich nur zusammen mit der Hauptsacheentscheidung statthaft (vgl. Bassenge/Herbst/Roth, 10. Aufl., § 20 a Rdnr. 3 m.w.N.).

Soweit die Beschwerdeführer unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts Naumburg vom 26. Mai 2008 meinen, dass die Entscheidung des Amtsgerichts Wittenberg schon deshalb anfechtbar wäre, weil hier eine gesetzliche Grundlage fehle, kann die Beschwerdekammer dem

nicht folgen. Das Oberlandesgericht Naumburg geht in seiner Entscheidung davon aus, dass die Erstattung der außergerichtlichen Kosten des Antragstellers durch die Pflegeeltern in dem betreffenden Verfahren nicht angeordnet werden kann, da die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 FGG nicht vorliegen, da die Pflegeeltern in diesem Fall nicht Beteiligte des Verfahrens i. S. d. § 13 a Abs. 1 FGG gewesen sind. Es handelte sich hierbei um Verfahren betreffend die elterliche Sorge für das Pflegekind und Verfahren betreffend den Umgang der leiblichen Eltern mit dem Pflegekind. Dieser Sachverhalt ist jedoch auf das vorliegende Beschwerdeverfahren nicht anzuwenden, denn hier sind die Pflegeeltern Antragsteller und damit auch Beteiligte am Verfahren, denn sie haben den Antrag auf Adoption gestellt und ihr Antrag ist zurückgewiesen worden.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens beruht auf §§ 13 a Abs. 1 FGG, 131 Abs. 1 KostO.

Die Festsetzung des Geschäftswertes erfolgte gemäß den §§ 131 II, 30 III 2 KostO.

Gutewort



Ausfertigung

Landgericht Dessau

Geschäfts-Nr.:

5 F 137/08

14 XVI 16/99 - Amtsgericht Wittenberg

Beschluss

In der Adoptionssache

betreffend:

Christofer

, geb. am 25. 08. 1999,

Beteiligte:

1.)

2.)

- zu 1.) und 2.): Antragsteller, Pflegeeltern und Beschwerdeführer-

Verfahrensbevollmächtigter zu 1.) und 2.):

Rechtsanwalt

3.) Kazim Görgülü,

- Kindesvater und Beschwerdegegner -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Azime Zeycan, Herner Straße 79, 44791 Bochum

4.) Gabriele Strohmeyer,
Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle,

- bisheriger Amtsvormund -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Uwe Foppe, Händelgalerie, Große Ulrichstraße 7/9, 06108 Halle,

5) Landkreis Wittenberg – Jugendamt -, Allgemeiner Sozialer Dienst,
Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg.

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Dessau am 05. Juni 2008 durch den Richter am Landgerichts Dr. Pechthold, die Richterin am Landgericht Förder und die Richterin am Landgericht Gutewort beschlossen:


Das Verfahren wird gem. § 30 Abs. 1 FGG i.V.m. § 526 Abs. 1 ZPO der Richterin am Landgericht Gutewort zur Entscheidung als Einzelrichterin übertragen.

Dr. Pechthold

Förder

Gutewort

Ausgefertigt:
Dessau-Möckau, den
05. Juni 2008
Boy, JCS
Urkeitsbeamtin in der Geschäftsstelle

The seal of the Landgericht Dessau-Möckau is circular. It features a central shield with a crown on top. The shield is divided into four quadrants, each containing a different symbol. The text 'Landgericht Dessau-Möckau' is written around the perimeter of the seal.